

Auktionsbedingungen Trakehner Hengstmarkt Neumünster 2018

Für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Käufer und Verkäufer sowie der die Auktion veranstaltenden Trakehner Gesellschaft m.b.H. - im Folgenden auch als „Veranstalterin“ bezeichnet - gelten die nachfolgenden Bedingungen:

1.

Veranstalterin/Verkäuferin

a) Die Auktion wird von der Trakehner Gesellschaft mbH, Rendsburger Straße 178a, 24537 Neumünster, vertreten durch den Geschäftsführer Lars Gehrmann, veranstaltet und durchgeführt. Die Trakehner Gesellschaft m.b.H. verkauft die im Auktionskatalog aufgeführten Pferde im Namen und auf Rechnung des Eigentümers/Verkäufers als dessen Vertreter/Vermittler (Vertreter-/Vermittlungsgeschäft).

Öffentliche Versteigerung

b) Die Auktion erfolgt durch einen von der Veranstalterin beauftragten öffentlich bestellten und vereidigten Versteigerer und findet im Wege einer öffentlichen Versteigerung i.S.v. §§ 383 Abs.3, 474 Abs. 2 Satz 2 BGB in der Holstenhalle, Justus-von-Liebig-Str. 2-4 in Neumünster statt. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Verbrauchsgüterkauf finden keine Anwendung. Der Versteigerer bietet die Pferde aus und erteilt die Zuschläge.

Die Auktionsveranstaltung ist für jedermann durch käuflichen Erwerb einer Eintrittskarte zugänglich, solange der Vorrat reicht.

Die Kaufverträge kommen durch Zuschlag des öffentlich bestellten und vereidigten Versteigerers zwischen dem Bieter als Käufer und dem Eigentümer des Pferdes zustande.

2.

Präsentation

2.1. Während der Versteigerung werden die Hengste, Stuten und Fohlen an der Hand bzw. im Freilaufen vorgestellt. Die zu verkaufenden Reitpferde werden grundsätzlich vorgeritten. Eine Vorstellung dieser Pferde an der Hand bleibt in begründeten Fällen vorbehalten.

2.2. Die Reihenfolge der Auktionspferde bleibt der Auktionsleitung vorbehalten. Grundsätzlich wird die Auktionsleitung die Reihenfolge in Anlehnung an die Katalognummern/Reihenfolge bestimmen. Aus begründetem Anlass ist die Auktionsleitung berechtigt, die Reihenfolge der Auktionspferde zu ändern. Die Änderung ist spätestens 2 Stunden vor Beginn der Auktion im Auktionsbüro auszuhängen. Die alleinige Entscheidungsbefugnis obliegt diesbezüglich der Auktionsleitung.

3.

Gebote

Das Ausbieten erfolgt in Euro.

Die Anfangsgebote werden wie folgt beziffert:

Gekörte Hengste:	15.000,-
Nicht gekörte Hengste u. 2-jährige Stuten:	8.000,-
Reitpferde u. nicht gekörte Sattelhengste:	12.000,-
Fohlen:	3.500,-
3-jährige und ältere Stuten:	9.000,-

Der Versteigerer bestimmt den Steigerungsrhythmus und abweichende Mindestgebote. Das Zuschlagsgebot (Steigpreis) gilt als Nettopreis.

4.

Kaufzettel

Nach dem Zuschlag ist der Käufer verpflichtet, einen Kaufzettel zu unterzeichnen, in dem der Kaufgegenstand, die Katalognummer, der Zuschlagspreis und der Name nebst Adresse des Käufers genannt werden.

Unterzeichnet der Käufer den Kaufzettel nicht oder gibt er nach Unterzeichnung zu erkennen, dass er das Pferd nicht abnehmen und bezahlen wird, ist der von der Veranstalterin beauftragte öffentliche Versteigerer berechtigt, nach seinem pflichtgemäßen Ermessen das Pferd noch einmal ausbieten zu lassen. Der erste Käufer haftet für die Folgen seiner Kaufvertragserfüllungsverweigerung.

5.

Gültigkeit des Zuschlags

Falls Zweifel über die Gültigkeit des Zuschlags bestehen, sind diese sofort, spätestens aber vor Beginn der Versteigerung des letzten Pferdes des jeweiligen Auktionstages gegenüber dem Versteigerer sowie dem Geschäftsführer der Veranstalterin geltend zu machen. Der Versteigerer entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob er den angezweifelten Zuschlag aufhebt und das betreffende Pferd erneut ausbietet.

6.

Gefahrübergang

Mit dem Zuschlag des Versteigerers geht die Gefahr für das gekaufte Pferd auf den Käufer über.

7.

Eigentumsübergang

a) Die Eigentumsübertragung erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung des Abrechnungspreises an die Veranstalterin. Bis zur vollständigen Bezahlung verbleibt das Pferd auf Kosten und Risiko des Käufers im Eigentum und Gewahrsam des Ausstellers.

b) Der Käufer stellt die Trakehner Gesellschaft mbH, den Versteigerer und den Verkäufer von eventuellen Haftungsansprüchen Dritter frei. Eine etwaige Haftung der Trakehner Gesellschaft mbH/Veranstalterin, des von ihr beauftragten Versteigerers/oder des Eigentümers/Verkäufers ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Veranstalterin, des Verkäufers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Haftungsausschluss gilt auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Veranstalterin, des Verkäufers oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

8.

Abrechnungspreis

a) Der Abrechnungspreis setzt sich zusammen aus dem zugeschlagenen Gebot zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, wobei diese je nach Veranlagung des Verkäufers zwischen 0% (Privatverkauf), 10,7% (Landwirt) und 19% (Gewerbe) variiert, sowie zzgl. 6% Käufergebühren aus dem Zuschlagspreis zzgl. der auf die Gebühren entfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, sowie 1,19% Versicherungsprämie (incl. Versicherungssteuer). Im Auktionskatalog wird bei jedem Auktionsaspiranten hinter dem Namen des Ausstellers der jeweilige Mehrwertsteuersatz ausgewiesen. Die Angabe der Umsatzsteuer erfolgt durch den Verkäufer. Die Trakehner Gesellschaft mbH übernimmt für diese steuerliche Angabe des Verkäufers keine Gewähr.

Rechenbeispiel:

Zuschlagspreis	0 % bei Privatverkäufen	10,7 % Verkauf durch Landwirte	19 % Verkauf durch Unternehmer
	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
zzgl. 0 %, 10,7 % 19 % MwSt.	0,00 €	1.070,00 €	1.900,00 €
zzgl. 6 % Gebühren	600,00 €	600,00 €	600,00 €
zzgl. 19 % MwSt. auf Gebühren	114,00 €	114,00 €	114,00 €
zzgl. 1,19 % vom Zuschlagspreis vom Käufer zu zahlender	119,00 €	119,00 €	119,00 €
Abrechnungspreis/Kaufpreis	10.833,00 €	11.903,00 €	12.733,00 €

Vom Käufer zu zahlender Abrechnungspreis/Kaufpreis 10.833,00 € (bei Privatverkäufen) 11.903,00 € (Verkauf durch Landwirte) 12.733,00 € (Verkauf durch Unternehmer).

b) Der Abrechnungspreis/Kaufpreis ist vom Verkäufer an die Trakehner Gesellschaft mbH unwiderruflich zur Einziehung abgetreten. Sofern mit der Veranstalterin keine andere Vereinbarung getroffen ist, ist die Bezahlung sofort nach Zuschlag fällig und im Auktionsbüro in barem Geld (Euro) zu zahlen. Ein Verkauf auf Rechnung oder per Scheck erfolgt nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers. Der Kaufpreis muss dann innerhalb von 7 Tagen nach der Auktion auf dem Konto der Veranstalterin eingegangen sein. Erklärt sich der Verkäufer mit einer Bezahlung auf Rechnung oder per Scheck nicht einverstanden, nimmt er das Pferd bis zu 7 Tage auf eigene Kosten und auf Risiko des Käufers, bis das Pferd bezahlt ist, zu sich. Ab dem 8 Tag nach der Auktion ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer ein Pensionsentgelt von täglich 15 € zzgl. 19 % Mehrwertsteuer zu zahlen.

9.

Beschaffensvereinbarung

Als Beschaffenheit der Auktionspferde sind die im Auktionskatalog angegebenen Abstammungen sowie Angaben zum Geschlecht, zur Farbe, zum Geburtsjahr und zu den im Auktionskatalog verzeichneten Eigenleistungen vereinbart.

Sofern im Übrigen darüber hinausgehend im Auktionskatalog bildliche Darstellungen der Pferde und/oder ein Kurzkomentar abgedruckt sind, handelt es sich **nicht** um Bestandteile der Beschaffensvereinbarung. Es handelt sich **nicht** um Willens- **sondern** um Wissenserklärungen im Sinne subjektiver Meinungsäußerungen. Dies gilt auch für Angaben zur Begabung eines Pferdes für etwaige künftige Nutzungen. Eine Vereinbarung über bestimmte Fähigkeiten der Tiere erfolgt durch diese Angaben **nicht**. Der Verkäufer übernimmt **ausdrücklich keine Haftung für die Richtigkeit dieser Angaben**.

Die Verkäufer haben ihre Pferde vor der Anlieferung zur Vorbereitung auf die Auktion klinisch und röntgenologisch (mit Ausnahme der Fohlen) untersuchen lassen. Die röntgenologische Untersuchung umfasst die Standardübersichtsaufnahmen (Huf vorne beidseits 90° zentriert auf das Hufgelenk; Zehe vorne beidseits 90° zentriert auf das Fesselgelenk; Oxspringaufnahmen vorne beidseits mit Abbildung des Fesselgelenkspaltes; Zehe hinten beidseits 90°; Sprunggelenke beidseits 0°, 45° und 115°; Kniegelenke beidseits 90°- 110° und 180° gleichgroß = PA).

Über die erhobenen klinischen und röntgenologischen Befunde haben die Verkäufer einen Bericht des untersuchenden Tierarztes erstellen zu lassen, der von den Auktionstierärzten der Trakehner GmbH beurteilt worden ist. Diese erstellen über ihre Befundung der Röntgenbilder ein Protokoll. Dieses Protokoll, die Röntgenbilder und der Bericht über die klinischen Befunde, liegen im Tierarztbüro aus und können von jedem Interessenten und dem von ihm beauftragten Tierarzt eingesehen werden. Die objektiven Daten/Befunde des klinischen Untersuchungsprotokolls sowie die auf den Röntgenbildern dargestellten objektiven Befunde, sind ebenfalls als Beschaffenheit vereinbart.

Soweit darüber hinausgehend im tierärztlichen Bericht Bewertungen, Klassifizierungen und/oder Prognosen enthalten sind, werden diese nicht zum Gegenstand der Beschaffensvereinbarung, sondern stellen subjektive Meinungsäußerungen des Attestausstellers dar.

Die Trakehner GmbH/Veranstalterin und der Verkäufer weisen darauf hin, dass über den vorstehend genannten und im tierärztlichen Untersuchungsprotokoll verzeichneten Untersuchungsumfang hinausgehende Untersuchungen möglich sind, die jeder Kaufinteressent auf seine Kosten, in Abstimmung mit dem Veranstalter, vor Beginn der Versteigerung durchführen lassen kann.

Für alle, ausweislich der im Tierarztbüro vorliegenden Tierarztprotokolle nicht untersuchten Beschaffenheiten des Pferdes gilt ein unwägbarer, ungewisser und damit risikobehafteter körperlicher Zustand als vereinbart.

Beim Verkauf eines gekörten Hengstes ist darüber hinaus als Beschaffenheit zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs (Ziff. 6) vereinbart, dass der Hengst a) kein EVA-Ausscheider ist, b) er Befruchtungsfähigkeit aufweist und c) der Samen des Hengstes versendungsfähig ist (Versendungsfähigkeit). Der Samen ist hiernach als versendungsfähig anzusehen, wenn er bei einer Lagerung bei 5 Grad in flüssig konservierter Form 24 Stunden in der Lage ist, zu befruchten.

Beim Verkauf eines gekörten Hengstes ist ebenfalls als Beschaffenheit zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs (Ziff. 6) das Testergebnis auf eine Trägereigenschaft der **WFFS-Erbkrankheit** vereinbart. Das Testergebnis liegt im Tierarztbüro aus und kann von jedem Interessenten und dem von ihm beauftragten Tierarzt eingesehen werden.

Soweit der Trakehner GmbH/Veranstalterin aktuelle gesundheitliche Beeinträchtigungen oder wesentliche Änderungen der Katalogbeschreibungen und objektiven tiermedizinischen Befunde bekannt werden, erfolgt während der Auktion durch den beauftragten Versteigerer oder die Veranstalterin ein Hinweis oder eine schriftlich im Tierarztbüro ausliegende Meldung. Deshalb sind Bietinteressenten aufgefordert, aktuell im Tierarztbüro nachzufragen und die tierärztlichen Protokolle und ggf. letzte Meldungen einzusehen. Die Auktionstierärzte betreuen die Auktionspferde während ihres Aufenthaltes am Veranstaltungsort Neumünster und sind von ihrer Schweigepflicht gegenüber den Interessenten und ihren tierärztlichen Beratern entbunden. Sie können deshalb während der offiziellen Besichtigungszeiten im Tierarztbüro befragt werden.

10.

Gebrauchszustand

Sämtliche Auktionspferde sind zumindest insoweit benutzt, als sie zur Halfterfähigkeit, zum Verladen und Transportieren ausgebildet, durch Transponder und/oder Schenkelbrand gekennzeichnet, tierärztlich untersucht und geimpft worden sind. Alle weitergehenden Benutzungen z.B. durch züchterische oder reiterliche Verwendung, Teilnahme an Fohlen-/Stuteneintragungen und Pferdeleistungsschauen sind im Auktionskatalog beschrieben.

11.

Mangelrechte/Haftungsausschluss

a)

Soweit vorstehend (Ziff. 9) keine Beschaffenheiten vereinbart worden sind, erfolgt der Verkauf der Pferde unter Ausschluss jeglicher Mangelrechte und jeder Sachmangelhaftung.

Dies gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen. Ebenfalls gilt der Haftungsausschluss nicht für sonstige Schäden, die auf einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder dessen gesetzlichen Vertreters oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen.

Mangelanzeigefrist

b)

Der Käufer ist zur Wahrung seiner Gewährleistungsansprüche verpflichtet, Mängel innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen nach Gefahrübergang in Textform gegenüber dem Verkäufer anzuzeigen. Mängel hinsichtlich Befruchtungsfähigkeit und/oder Versandungsfähigkeit des Samens gekörter Hengste gemäß (Ziff. 9) dieser Bedingungen sind abweichend hiervon innerhalb einer Ausschlussfrist bis zum 30.06. des auf den Auktionstag folgenden Kalenderjahres in Textform gegenüber dem Verkäufer geltend zu machen.

Die Anzeige von Mängeln bezüglich der Befruchtungsfähigkeit und/oder Versandungsfähigkeit des Samens gekörter Hengste muss, wenn der Käufer Unternehmer ist, zur Wahrung der vorgenannten Fristen eine fachtierärztliche Stellungnahme mit der Feststellung beinhalten, wonach die gemäß Ziffer 9 entsprechend vereinbarte Beschaffenheit der Befruchtungsfähigkeit und/oder Versandungsfähigkeit bei Gefahrübergang nicht vorgelegen hat.

Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang der Mangelanzeige beim Verkäufer.

Nachbesserung

c)

Im Falle der Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche durch den Käufer nach erfolgter Mangelanzeige ist der Verkäufer zur Nachbesserung berechtigt.

Zum Zwecke der Nachbesserung hat der Käufer den Verkäufer schriftlich aufzufordern (=Nachbesserungsbegehren) und diesem das Pferd hierfür zur Abholung zur Verfügung zu stellen.

Dem Verkäufer wird eine angemessene Nachbesserungsfrist ab dem Tag der Zur-Verfügung-Stellung des Pferdes durch den Käufer eingeräumt. Diese beträgt bei Mängeln bezüglich der Befruchtungsfähigkeit und/oder Versandungsfähigkeit mindestens drei Monate.

Der Verkäufer hat für den Nachweis der erfolgreichen Nachbesserung die Mangelfreiheit des gerügten Mangels spätestens zum Ablauf der Nachbesserungsfrist durch eine fachtierärztliche Stellungnahme gegenüber dem Käufer nachzuweisen.

Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche des Käufers im Falle einer erfolgreichen Nachbesserung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer, dessen gesetzlicher Vertreter oder dessen Erfüllungsgehilfe aufgrund einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften oder der Verkäufer oder dessen gesetzlicher Vertreter oder dessen Erfüllungsgehilfe für sonstige Schäden aufgrund einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung haften.

Weitere Sachmangelhaftung

d)

Sollte die Nachbesserung scheitern oder unmöglich sein, schuldet der Verkäufer im Falle des Rücktritts die Vertragsrückabwicklung durch Rückzahlung des Abrechnungspreises und Ersatz notwendiger Futter-/Unterstellungskosten, notwendiger Schmiedekosten sowie der Gebühren notwendiger tierärztlicher Versorgungen. Hiervon bleiben Ansprüche des Verkäufers auf Herausgabe oder Wertersatz gezogener Nutzungen oder Ersatz wegen Verschlechterung des Pferdes, von dieser Regelung ausdrücklich unberührt.

Fütterungs- und Unterstellungskosten sind in Höhe von 300,00 EUR monatlich notwendig. Sollte es einem Käufer nicht möglich sein, die Fütterung und Unterstellung zu diesem Betrag zu bestreiten, ist der Verkäufer bereit, für die Dauer eines Mangelstreits das Pferd zu diesem Betrag zu füttern und unterzustellen. Der Käufer ist verpflichtet, dieses Angebot anzunehmen. Ansprüche auf Minderung sind ausgeschlossen.

Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche des Käufers im Falle einer erfolglosen Nachbesserung bei Rückabwicklung des Vertragsverhältnisses ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer oder dessen gesetzlicher Vertreter oder dessen Erfüllungsgehilfe aufgrund einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften oder ihre gesetzlichen Vertreter oder deren Erfüllungsgehilfen für sonstige Schäden aufgrund einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung haften.

Verjährung

e)

Etwaige Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von 3 Monaten nach Gefahrübergang. Die Gewährleistungsrechte des Käufers für Mängel die Befruchtungsfähigkeit oder Versandungsfähigkeit des Samens gekörter Hengste betreffend verjähren innerhalb einer Frist bis zum 30.09. des auf den Auktionstag folgenden Kalenderjahres.

Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht, soweit der Verkäufer oder dessen gesetzlicher Vertreter oder dessen Erfüllungsgehilfe aufgrund einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften oder der Verkäufer oder dessen gesetzlicher Vertreter oder dessen Erfüllungsgehilfe für sonstige Schäden aufgrund einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung haften.

12.

Pferdeeeinstellung

Verbleibt das erworbene Pferd nach dem Zuschlag noch im Gewahrsam des Verkäufers, schließt der Käufer einen Mietvertrag mit dem Verkäufer über den Pensionsplatz zu dessen Bedingungen ab. Der Mietzins ist direkt an den Verkäufer zu leisten.

13.

Abtransport

a) Kein Pferd darf vom Veranstaltungsgelände entfernt werden, bevor nicht die Bezahlung des Abrechnungspreises an die Trakehner GmbH erfolgt bzw. geregelt ist. Der Abtrieb kann nur unter Nachweis des von der Trakehner GmbH ausgestellten Auslassscheins vorgenommen werden. Sofern sich eine Partei beim Transport oder der Verladung des Verkäufers, der Veranstalterin oder deren Mitarbeiter bedient, geschieht dies auf eigene Gefahr unter Ausschluss jeglicher Haftung. Dies gilt nicht für mindestens fahrlässig verursachte Personenschäden und mindestens grob fahrlässig verursachte andere Schäden.

b) Die Pferde (Hengste, Stuten, Reitpferde, ausgenommen Fohlen) werden mit einem Halfter, Führstrick sowie einer Decke übergeben und müssen unverzüglich nach Ende der Auktion, spätestens jedoch bis zum Folgetag des Auktionstages 10.00 Uhr, abgenommen werden.

14.

Versicherung nach der Auktion

Alle Pferde sind zum Nettozuschlagspreis bei der R+V/VTV gegen Tod oder Nottötung, infolge von Krankheit oder Unfall sowie dauernde Unbrauchbarkeit infolge von Krankheit oder Unfall bei einer Entschädigungsleistung von 80 % versichert. Mitversichert ist jeder Transport innerhalb der Versicherungszeit (Land-, Luft-, Seetransport) bis zum ersten Käuferstall. Vertragsgrundlage sind die AVP TLP 01/2008 der VTV. Als Versicherungssumme gilt der Nettozuschlagspreis, bei Hengsten und Reitpferden maximal 75.000,00 €, bei Stuten und Fohlen maximal 25.000,00 €.

Der Versicherungsschutz endet 8 Wochen nach dem Zuschlag. Der Käufer hat die Möglichkeit, die Fortsetzung der Versicherung auf eigene Kosten innerhalb des vorstehend genannten Zeitraums gegenüber der R+V/VTV zu beantragen. Eine erneute tierärztliche Untersuchung und Wartezeiten entfallen dann. Auskünfte erteilt die R+V/VTV-Vertretung Alexander Kuschel, Telefonnummer: 04324/88 23 90, Faxnummer: 04324/8 82 39 19.

15.

Einbeziehung der Auktionsbedingungen

Die Auktionsbedingungen sind in jedem Auktionskatalog abgedruckt. Im Übrigen werden die Bedingungen im Auktionsbüro öffentlich ausgehängt. Ein Hinweis hierauf hängt an jeder Kasse aus.

16.

Leistungsort/Erfüllungsort/Gerichtsstand

Für alle Leistungen aus den Kaufverträgen und der Auktion befindet sich der Leistungsort in Neumünster.

Sofern der Käufer ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder über keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland verfügt, gilt der Sitz der Veranstalterin als Erfüllungsort und Gerichtsstand vereinbart.

17.

Rechtsanwendung

Für etwaige außergerichtliche und gerichtliche Auseinandersetzungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

18.

Vorrang der deutschen Fassung

Die Auktionsbedingungen gibt es in deutscher und englischer Fassung. Für den Fall von Abweichungen oder Widersprüchen gilt die deutsche Fassung allein. Bei Auslegungen ist die deutsche Fassung auch für die Auslegung der englischen Fassung heranzuziehen und maßgebend.

19.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Auktionsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bedingungen bestehen.